

Einleitung

In den Jahren 1854 bis 1857, aus denen Stifters Dokumente in HKG 10,2 stammen, erreichte der 1852 begonnene Neoabsolutismus unter dem ‚Ministerium Bach‘ seine volle Ausprägung, insofern Alexander von Bach, der zu Beginn liberal eingestellt war, immer mehr den klerikalen Absolutismus unterstützte. Einerseits wurde unter Bach der vom Kaiser verlangte zentralistische Kurs mit der Bürokratisierung der Verwaltungen fortgesetzt, andererseits wurde mit dem Konkordat von 1855, an dessen Entstehen Bach maßgeblich mitgewirkt hat, die Oberhoheit über das Volksschulwesen großen-teils wieder, wie vor 1848, der Kirche übertragen. 1859 mußte Bach nach der bei Solferino verlorenen Schlacht gegen Italien zurücktre-ten.

Umstrukturierung der Statthalterei

Eine Umstrukturierung der Statthaltereien und Landesschulbehör- den fand 1853/1854 statt. Die österreichischen Statthaltereien wa- ren 1849 durch „Kaiserliches Patent vom 4. März 1849, die Reichs- verfassung für das Kaiserthum Oesterreich enthaltend“ (RGBl 1849 ErgBd, Nr. 150, S. 161, §. 92.) mit der Ernennung von Statthaltern gegründet worden; die „Einsetzung“ der Landesschulbehörden war mit der „betreffenden Verordnung vom 3. Juni 1850“ (OÖLA 5/2165) verfügt worden. Die Umstrukturierung erfolgte nun mit der am 19. Jänner 1853 veröffentlichten „9. Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen [...], womit die Al- lerhöchsten Entschließungen über die Einrichtung und Amtswirk- samkeit der Statthalterei [...] kundgemacht werden“. Unter der

Nummer 4. wurde jetzt festgelegt: „Statt der Schulbehörden, deren Functionen an die Statthalterei in ihren Abtheilungen übergehen, sind für die Gegenstände derselben [...] Departements bei den Statthalterei-Abtheilungen zu bestellen“ (RGBl 1853, Nr. 9, S. 17). Das letzte Schreiben der ‚LSchBeh‘ in Linz ist am 28. Mai 1854 (OÖLA 1/548 l) belegt; am 1. Juni 1854 (OÖLA 2/895 r) wird ‚LSchBeh‘ in der Unterzeichnung nicht mehr benutzt.

Was die Auflösung der Landesschulbehörden bedeutet, ist in den Publikationen zu Stifters Amtszeit umstritten. Ist es nur eine Zentralisierung im Sinne von Alexander von Bachs Verwaltungskonzept, ohne daß die Kompetenzen der Schulräte beschnitten wurden, oder ist es eine Reduktion von Rechten der Schulräte? Zu bedenken ist, daß die „221. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. August 1854“ sich im §. 1. auf die „Gymnasial- und Volksschulen-Inspectoren“ gemeinsam bezieht, diesen „den Titel k. k. Schulräthe“ gibt und sie im selben „Concretalstatus mit der gleichen Besoldungs-Abtheilung von sechzehnhundert Gulden und achtzehnhundert Gulden“ begreift (RGBl 1854, S. 920). Um eine Minderung der Rechte der „Volksschulen-Inspectoren“ kann es demnach nicht gehen, wie Jungmair mit seiner Behauptung nahelegt, daß „des Schulrates selbständige Stellung aufgehört“ habe.¹ Es trifft auch nicht zu, daß der Schulrat „die ihm zugewiesenen Akten nun nur mehr, in Hinsicht auf Pädagogik und Didaktik zu vidieren“² hatte, denn es heißt im §. 5.b: „Es können ihnen aber auch nach dem Ermessen des Landes-Chefs solche Geschäfte zur Bearbeitung übertragen werden, welche wegen des Zusammenhan-

1 Jungmair, 1958, S. 95. Dieses Urteil Jungmairs haben Peter A. Schoenborn in „Adalbert Stifter. Sein Leben und Werk“, Bern 1992, S. 398, und Peter Becher in „Adalbert Stifter. Sehnsucht und Harmonie“, Regensburg 2005, S. 184, fast wörtlich übernommen. Auch Kurt Gerhard Fischer meinte in seinem „Vorwort des Herausgebers“ der „Documenta Paedagogica Austriaca Adalbert Stifter“ ohne Begründung, daß es sich „gewiß um eine Begrenzung von Kompetenzen“ (Fischer, S. LIX) gehandelt habe.

2 Ebd., S. 95.

ges der inneren Schul-Angelegenheiten mit den äußern sowohl die einen als auch die anderen berühren“ (RGBl 1854, S. 921). Auch die Feststellung, daß den Schulräten „nur mehr, wenn ihre Meinung mit der des ‚politischen Schulreferenten‘, der auch alle Akten des Schulrates ‚einzusehen‘ und zu ‚approbieren‘ hatte, nicht übereinstimmte, ein ‚votum informativum‘“ zustand, womit „des Schulrats selbständige Stellung aufgehört“³ habe, trifft nicht zu, denn in §. 5.c heißt es: „In didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten soll jedoch gegen die Ansicht des Schulrathes nicht vorgegangen werden, ohne die Entscheidung des Ministeriums eingeholt zu haben, es sei denn, daß Gefahr am Verzuge wäre, in welchem Falle der Landeschef nach eigenem Ermessen zu verfügen, das Verfügte jedoch sogleich dem Ministerium anzuziegen hat“ (ebd., S. 921).

Was das Verhältnis des Schulrats zum Statthalter betrifft, so hatte bereits die „Kaiserliche Verordnung vom 24. October 1849“ bestimmt, daß die Schulräte den Statthaltern „unmittelbar untergeordnet“ sind (RGBl ErgBd 1849, Nr. 432, S. 787). Außerdem hatte am 3. Juni 1850 die „Instruktion für die Mitglieder der Landeschulbehörde des Kronlandes Österreich ob der Enns“ in Abschnitt 4. festgelegt: „Zur Besichtigung der Schulen hat er mit Zustimmung des Statthalters öftere Reisen vorzunehmen, und über jede derselben dem Statthalter einen Bericht abzustatten, und die ihm nöthig scheinenden Maßregeln anzuregen. [...] Hiebei Anordnungen zu treffen, oder Befehle zu geben, ist er nicht berechtigt“ (OÖLA 5/2166f.).

In der ‚10. Verordnung‘ vom 19. Jänner 1853 „über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthaltereien“ wird ebenso fast wörtlich im §. 37. bestimmt: „Die Statthalterei leitet und überwachet die Angelegenheiten des Unterrichtes [...]“ (RGBl 1853, S. 96). Die Schulräte sind weiterhin laut der „221. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. August 1854“, §. 5.a, „zunächst

³ Ebd., S. 95.

inspicirende Organe der politischen Landesstelle. Sie haben über Anordnung des Landes-Chefs Bereisungen des Landes vorzunehmen [...]. [...] Der Landes-Chef hat seine Sorge darauf zu richten, daß diese Bereisungen regelmäßig und außerdem, so oft es als entsprechend oder nothwendig erkannt wird, stattfinden“. In §. 5.b wird der Kompetenzbereich auch jetzt erweitert: „*Es können ihnen aber auch nach dem Ermessen des Landes-Chefs solche Geschäfte zur Bearbeitung übertragen werden, welche wegen des Zusammenhangs der inneren Schul-Angelegenheiten mit den äußern sowohl die einen als auch die anderen berühren. Lediglich administrative Geschäftsstücke sind dem betreffenden Schulrathe zur Einsicht nach ihrer Erledigung oder nach Umständen, wenn nämlich eine Begutachtung des Schulrathes als zweckmäßig sich herausstellt, vor der Erledigung zur Meinungs-Aeußerung mitzutheilen“* (RGBl 1854, S. 921). Im Verhältnis des Schulrats zum Statthalter hat sich also nichts verändert.

Das trifft auch für das Verhältnis des Schulrats zum Referenten zu. Es war mit der „*Instruktion*“ vom 3. Juni 1850 so geregelt worden, daß „*die Erledigung der die Volksschulen betreffenden kurrenten Geschäfte dem administrativen Referenten verbleibt [...]*“. Der Schulrat hatte „*als berathendes Mitglied ohne exekutiven Wirkungskreis zunächst bei der inneren, dann aber auch den damit zusammenhängenden äußeren Angelegenheiten der Volksschulen zu wirken*“. Der administrative Referent „*leitet die Kanzleigeschäfte der Landesschulbehörde*“. Aufgabe des Schulrats war dabei nach 2.d. die „*Berathung der pädagogischen Seite der wichtigeren kurrenten Geschäfte, zu welchem Ende ihm Geschäftsstücke, welche eine solche Seite darbiethen, zur Einsicht und Äußerung von dem administrativen Referenten mitzutheilen sind*“ (OÖLA 5/2166 l).

Die „*Instruction über die Amtswirksamkeit der Schulräthe*“ vom 24. Juni 1855 (OÖLA 11/6013 – 6022) ändert nicht grundsätzlich diese Position der Schulräte, sondern bestimmt im Zuge der Bürokratisierung detaillierter die „*Stellung der Schulräthe zur Landes-*

stelle und zum Unterrichts-Referenten“ und deren jeweilige Aufgaben und Rechte. Demnach hatte nicht „des Schulrates selbständige Stellung aufgehört“⁴, sondern es heißt im §. 2.: „Für die Führung und Erledigung der didactisch-pädagogischen Geschäfte des Unterrichts-Departements sind als inspicirende und fachkundige Organe der Landesstelle ein oder mehrere Schulräthe aufgestellt. Dieselben stehen dem mit der Verantwortlichkeit für das ganze Departement betrauten Unterrichts-Referenten [...] in der durch den §. 1. der Verordnung vom 28. August 1854 normirten Weise [s. o. §. 5.c, Anm.] zur Seite“ (OÖLA 11/6015), sind ihnen also nicht untergeordnet. §. 14. stellt ausdrücklich fest: „Im Allgemeinen haben sich sowohl der Unterrichts-Referent als die Schulräthe bei Führung aller ihnen zugewiesenen Geschäfte gegenwärtig zu halten, daß nicht in separatistischer Vorgangs- und Behandlungsweise, sondern in wechselseitiger Verständigung und in einträchtigem Zusammenwirken die Grundbedingung für eine gedeihliche Förderung der Aufgaben des Unterrichts-Departements gelegen ist. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten ist, mit Vermeidung einer förmlichen Correspondenz, in kurzem Wege mittelst Besprechung eine Vereinbarung zu erstreben [...]“ (OÖLA 11/6017 l). Für Stifters Zusammenarbeit mit den Unterrichtsreferenten Johann Nepomuk Ritter von Fritsch (1850–1859) und Friedrich von Strobach (1859–1865) war eine solche wechselseitige Verständigung problemlos und selbstverständlich.

Probleme bereitete Stifter angesichts seiner immer häufiger ausbrechenden Krankheiten der §. 18., welcher die Inspektionsreisen regelte und bestimmte: „Binnen längstens 14 Tagen nach vollbrachter Bereisung hat der betreffende Schulrath einen umständlichen Reisebericht an den Landes-Chef zu erstatten. Dieser Bericht ist von der Landesstelle mit ihren Bemerkungen dem Ministerium vorzulegen und es ist hiebei anzugeben:

⁴ Ebd, S. 95.

- a) welche Verf ügungen die Landesstelle aus Anlaß desselben im eigenen Wirkungskreise gleichzeitig getroffen habe;
- b) welche Anträge sie über dieß aus Anlaß desselben zu erstatten finde“ (OÖLA 11/6017 r).

Die Bürokratisierung wurde auch anderweitig vorangetrieben, z. B. mit Ministerialerlaß, gez. „für den Minister der Unterstaatssekretär Helfert“, vom 26. Juni 1854 für die Abfassung und Über sendung von Konferenzprotokollen, Lektionsplänen und Zustandsberichten (s. Kommentar zu Nr. (189.), S. 103–105).

Wie sich die Bürokratisierung und Zentralisierung bei Stifters konkret auswirkte, zeigt die Entstehung und Bewertung von Stifters Äußerung Nr. (222.) vom 13. Januar 1855. Helfert hatte mit Erlaß vom 18. September 1854 von der Statthalterei eine genaue Auflistung aller Amtsreisen des Schulrats Stifters von 1850 bis 1854 eingefordert (s. Kommentar zu Nr. (222.), S. 169f.), ohne daß man, wie Helfert am 7. Dezember 1855 schreibt, dadurch „einen Zweifel in die Thätigkeit der k. k. Statthalterei bezüglich der Beförderung des Volks schulwesens ausdrücken“ wollte (S. 170). Es geht um bürokratische Kontrolle der Schulratstätigkeit, wobei die Randbemerkungen auf dem Original von Nr. (222.) zu den für unbegründet erklärten Amtsreisen Stifters sich auch auf den Statthalter beziehen, der solche Amtsreisen anzuordnen hatte. Erstaunlich ist dabei, daß mehrfach angemerkt wird, daß die Berichte über die Amtsreisen hätten schriftlich erfolgen sollen, obwohl in der „Instruktion“ vom 3. Juni 1850 noch nichts von schriftlichen Reiseberichten stand, sondern nur verlangt wurde, daß der Schulrat „dem Statthalter einen Bericht abzustatten“ (5/2166 r) habe. Erst mit Ministerialerlaß vom 7. Dezember 1855, also Monate nach Stifters Bericht Nr. (222.) vom 13. Januar 1855, wurde ausdrücklich die „Erstattung schriftlicher Reiseberichte“ vorgeschrieben (S. 186). Außerdem folgte am 24. Juni 1855 die „Instruction über die Amtswirksamkeit der Schulräthe“, mit welcher in §. 8ff. die Form der Reiseberichte geregelt wurde (S. 187). Im Erlaß vom 7. Dezember 1855, gez. Helfert, wur-

EINLEITUNG

den, abgesehen von den kritischen Anmerkungen am Rand von Stifters Äußerung Nr. (222.), sowohl die Statthalterei in Linz wie auch der Schulrat Stifter mit detaillierter Aufzählung aller positiven Leistungen noch umfassend dahingehend gelobt, daß Stifter „mit richtiger Auffassung seiner Aufgabe und mit redlichen Eifer bemüht“ gewesen sei, „das Gedeihen der Volksschulen allseitig zu befördern“ (S. 171).

Kritische Anmerkungen findet man später am Rand des Reiseberichts Nr. (269.) vom 14. Februar 1856, welche sich jetzt auch gegen Stifters didaktische Konzepte (S. 275ff.) richten und als Grundlage für den Ministerialerlaß, gez. Helfert, vom 29. April 1856 (s. auch Kommentar zu den Nrn. (276.) und (317.), S. 314–320 und S. 389–396) dienen. In diesem Ministerialerlaß verschärfte Helfert die Kritik: „Der k. k. Schulrath hat sich bezüglich der vorzunehmenden Inspektionsreisen nach den in den §§ 16, 17 u 18 der Instruktion enthaltenen Vorschriften zu richten, es sind demnach nicht so viele Bereisungen bloß in der Absicht, um eine einzelne Schule ohne zureichenden Grund und ohne spezielle Anordnung des Landes-Chefs zu inspizieren, vorzunehmen, es ist vielmehr darauf zu sehen, daß in der Regel bei jeder Bereisung mehrere Schulen der Inspektion unterzogen werden“ (S. 315f.). Helfert bezog sich auf die „Instruction“ vom 24. Juni 1855 (S. 316), wo in §. 16. festgelegt wird, daß der Schulrat „über Anordnung des Landes-Chefs regelmäßige Bereisungen des Landes vorzunehmen“ habe. Damit unterstellte er, daß Stifter die eintägigen Dienstreisen eigenmächtig und „ohne zureichenden Grund“ unternommen habe. Wieder richtete sich diese Kritik nicht nur gegen den Schulrat, sondern indirekt auch gegen den Statthalter, der solche Dienstreisen hätte anordnen müssen bzw. unrechtmäßig angeordnet hätte. Lob bekommt Stifter trotzdem noch im Ministerialschreiben, gez. Thun, vom 23. Juli 1857 zu Nr. (328.), wenn auch die kritische Bemerkung hinzugefügt wird, „daß, wie anerkennenswerth auch eine möglichst vollständige Berichtserstattung über die stattgehabten Schulinspek-

tionen erscheine, dem k. k. Schulrathe dennoch hinsichtlich mancher Punkte seiner Berichtserstattung eine gedrängtere Faßung zu empfehlen sei“ (S. 424). Im Zusammenhang mit den Dienstreisen Stifters kommen also einzelne kritische Bemerkungen vor, doch insgesamt überwiegt die Anerkennung.

Anläßlich der Ernennung Stifters „zum wirklichen Schulrathe“ charakterisierte Vizestatthalter Kreil in seinem Gutachten vom 1. November 1854 den Schulrat Stifter als „Mann von umfassender wissenschaftlicher Bildung, gründlichem Wissen, scharfer Beobachtung, richtigem Erkennen, und treffenden gründlichen Urtheilen. Er kennt die Bedürfnisse der Jugendbildung, des Elementar-Unterrichtes und der Volksschulen überhaupt ebenso genau als jene der Realschulen und auch der Gymnasien und beweist ein tiefes Verständniß bezüglich der Lehrmethoden und der Bedingungen einer guten Didaktik, zugleich widmet er sich der Förderung des Schulwesens sowohl bezüglich des Elementar- als hinsichtlich des technischen Unterrichtes mit Liebe und warmem Herzen und verbindet seine inspirierende und unmittelbar leitende Thätigkeit mit einem höchst humanen, belehrenden und konziliatorischen Verfahren“ (PRA 25, S. 372). Minister Thun beurteilte im Vortrag an den Kaiser vom 15. Januar 1855 das „Zeugniß des Statthalters“ als „so günstig“, daß er dem „Vorschlage zur definitiven Ernennung dieses geistvollen Mannes und ausgezeichneten Schriftstellers beizutreten nicht umhin“ könne (ebd., S. 373). Am 27. Februar 1855 wurde Stifter per Dekret des Ministers Thun persönlich „in die angenehme Kenntniß“ gesetzt:

„Seine kais. königl. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Februar d. J. Sie zum wirklichen Schulrathe in Oberösterreich

mit dem jährlichen Gehalte von Achtzehnhundert Gulden allergnädigst zu ernennen geruht“ (ebd., S. 373).

Trotz dieser höchsten Lobeshymnen gingen Kreil und Thun im Zampierikonflikt scharf gegen Stifter vor.

Staat und Kirche: das Konkordat 1855

Die Position des Schulrats Stifter änderte und verschlechterte sich erst mit dem Konkordat von 1855. Nach der Revolution hatte ein „Kaiserliches Patent vom 4. März 1849“ in §. 4. zwar geregelt, daß der Staat „über das Unterrichts- und Erziehungswesen die Oberaufsicht“ führt (RGBl 1849 ErgBd, Nr. 151, S. 166), doch in der „Instruktion“ vom 3. Juni 1850 (OÖLA 5/2165 – 2167) war bereits damals der Grundsatz aufgestellt worden, „daß wegen der überwiegenden Wichtigkeit der religiösen Bildung die Volksschule in innigem Zusammenhange mit der Kirche stehen, und als eine gemeinsame Angelegenheit des Staates und der Kirche behandelt werden muß, daher das Gedeihen dieser Schule vor Allem darauf beruht, daß von den Schulbehörden des Staates und der Kirche, und von deren Organen nie anders als im Einvernehmen gehandelt, und aufrichtig darnach gestrebt werde, sich gegenseitig zu unterstützen“ (OÖLA 5/2166).

Dieser Grundsatz blieb in der „Instruction“ vom 24. Juni 1855 im §. 22. fast wörtlich erhalten: Da „die Volksschule wegen der überwiegenden Wichtigkeit der religiösen Bildung in innigem Zusammenhange mit der Kirche zu stehen hat, und folglich als gemeinsame Angelegenheit des Staates und der Kirche zu betrachten ist, so hat sich der Volksschulen-Inspector den Grundsatz, daß hiebei von den Schulbehörden des Staates und der Kirche und deren Organen in aufrichtigem Einvernehmen gehandelt werde, stets vor Augen zu halten“ (OÖLA 11/6018).

Von dieser Gleichstellung abgesehen, wurde die 1849 begründete Vorherrschaft des Staates gegenüber der Kirche durch die „Kaiserliche Verordnung vom 18. April 1850, [...], mit welcher das Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt festgestellt“ (RGBl 1850, Nr. 156, S. 826) wurde, bereits zur Kirche hin verschenkt, insofern der katholischen Kirche ihre im Josephinismus verlorene Autonomie zurückgegeben wurde. „Die Dominanz des Staates

über die Kirche war damit beseitigt“, urteilt Rumpler: „Jetzt konnte man an den Ausbau des ‚Bündnisses zwischen Thron und Altar‘ gehen.“⁵ Die am 15. Januar 1853 entsprechend begonnenen Verhandlungen, vor allem auch über das Schulwesen, wurden am 18. August 1855 mit der Unterzeichnung des Konkordats in Wien abgeschlossen. Durch das Konkordat wurden „die Beziehungen des Staates zu der katholischen Kirche mit dem Gesetze Gottes und dem wohlverstandenen Vortheile Unseres Reiches in Einklang“ gesetzt (RGBl 1855, Nr. 195, S. 636), und zwar mit dem Ziel, „daß Glaube, Frömmigkeit und sittliche Kraft im Kaiserthume Oesterreich bewahrt und gemehrt werde [...]“ (ebd., S. 637). Die auf das Schulwesen bezogenen Artikel (ebd., S. 639–641) lauten folgendermaßen:

,Fünfter Artikel.

Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen sowohl öffentlichen als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen sein; die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamtes die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Lehranstalten leiten und sorgsam darüber wachen, daß bei keinem Lehrgegenstande Etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft.

[...]

Siebenter Artikel.

In den für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und mittleren Schulen überhaupt werden nur Katholiken zu Professoren oder Lehrern ernannt werden, und der ganze Unterricht wird nach Maßgabe des Gegenstandes dazu geeignet sein, das Gesetz des christlichen Lebens dem Herzen einzuprägen. Welche Lehrbücher

⁵ Helmut Rumpler, „Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatszerfall in der Habsburgermonarchie“. In der Reihe: „Österreichische Geschichte 1804–1914“, hrsg. von Herwig Wolfram, Wien 1997, S. 344.